

KUNDMACHUNG

Gemäß § 3 Abs 5 der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 – GWO wird hiermit nachstehende Verordnung der Salzburger Landesregierung, LGBl Nr 85/2023, bekannt gemacht.

„Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 4. Dezember 2023 über die Ausschreibung der allgemeinen Wahlen der Gemeindevertretungen und der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen der Gemeinden des Landes Salzburg mit Ausnahme der Landeshauptstadt

Auf Grund des § 3 Abs 1 der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998, LGBl Nr 117, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Die allgemeinen Wahlen der Gemeindevertretungen und der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen der Gemeinden des Landes Salzburg mit Ausnahme der Landeshauptstadt werden für

Sonntag, den 10. März 2024 (Wahltag)

ausgeschrieben. Als Stichtag hat der 21. Dezember 2023 zu gelten.

Der Tag der allenfalls erforderlichen engeren Wahl des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin einer Gemeinde ist Sonntag, der 24. März 2024.“

Salzburg, am 5. Dezember 2023

Für die Landesregierung:
Dr. Wilfried Haslauer
Landeshauptmann

Kundmachung
angeschlagen am 05.12.2023

abgenommen am



Landesgesetzblatt

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter: <http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur>.

Jahrgang 2023

Kundgemacht am 5. Dezember 2023

www.ris.bka.gv.at

85. Verordnung: Ausschreibung der allgemeinen Wahlen der Gemeindevertretungen und der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen der Gemeinden des Landes Salzburg mit Ausnahme der Landeshauptstadt

85. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 4. Dezember 2023 über die Ausschreibung der allgemeinen Wahlen der Gemeindevertretungen und der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen der Gemeinden des Landes Salzburg mit Ausnahme der Landeshauptstadt

Auf Grund des § 3 Abs 1 der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998, LGBl Nr 117, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

(1) Die allgemeinen Wahlen der Gemeindevertretungen und der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen der Gemeinden des Landes Salzburg mit Ausnahme der Landeshauptstadt werden für Sonntag, den 10. März 2024 (Wahltag) ausgeschrieben.

(2) Als Stichtag hat der 21. Dezember 2023 zu gelten.

§ 2

Der Tag der allenfalls erforderlichen engeren Wahl des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin einer Gemeinde ist Sonntag, der 24. März 2024.

Für die Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Haslauer

